

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	16.09.2013	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Az: Zentrale Dienste, Az.: 005 02 / II

## Verpflichtung von Mitgliedern der Stadtvertretung gemäß § 33 Abs. 5 GO

### Zusammenfassung:

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch Vornahme der Verpflichtung.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Ralf Weindock am 22.08.2013

Bürgermeister Voß am 22.08.2013

### Sachverhalt:

Mit der Niederlegung des Mandates von Herrn Michael Schröder (Die Linke) ab August 2013 ist Frau Ilka Wenzelis gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) als nächste Listenplatzbewerberin der Partei „Die Linke – Ortsverband Ratzeburg“ in die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg nachgerückt.

Gemäß § 21 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sind ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger bei Übernahme ihrer Aufgaben zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Nach § 33 Abs. 5 GO werden die Stadtvertreterinnen und –vertreter vom Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Dazu wird folgende Formulierung verwendet:

*„Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 33 Abs. 5 GO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Obliegenheiten und führe Sie in Ihr Amt ein.“*

Die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und die Einführung in die Tätigkeit sind in der Niederschrift zu dokumentieren.

Lehnt ein gewähltes Mitglied der Stadtvertretung die Verpflichtung ab, so ist dies als Verzicht auf den Amtsantritt zu werten.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in § 32 GO reglementiert.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO
- die Mitteilungspflicht über Ausschließungsgründe nach § 22 GO
- Treuepflicht nach § 23 GO

- die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen nach § 25 GO
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO hinsichtlich der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung des Mandat von Bedeutung sein kann.

Zu den Rechten gehören insbesondere

- der Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts-mittel nach § 32 Abs. 3 GO
- der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24 a GO
- das Recht auf Entschädigung nach Maßgabe § 24 GO
- die Kontrollrechte nach §§ 30, 36 Abs. 2 GO

**Mitgezeichnet haben:** - entfällt -